

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 90/08 B

L 4 R 2125/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 203/03 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Januar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 18.1.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bzw wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab 1.2.2002 unter Zurückweisung seiner Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 27.4.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*).
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob "ein Versicherter, der einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 SGB VI stellt, spätestens im Befreiungsbescheid dahingehend schriftlich zu beraten (ist), dass er den Versicherungsschutz für eine Rente wegen Erwerbsminderung nach § 241 Abs 2 SGB VI nur noch dadurch sichern kann, dass er gegen den Befreiungsbescheid Widerspruch einlegt und den Befreiungsantrag zurücknimmt, wenn zu dem Zeitpunkt des Erlasses des Befreiungsbescheides freiwillige Beiträge für das vorhergehende Jahr nach § 197 Abs 2 SGB VI wegen Fristablaufs nicht mehr gezahlt werden können".



- 6 Er hat es allerdings versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Der Beschwerdebegründung lässt sich nicht entnehmen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 8 Zwar führt der Kläger aus, die von ihm aufgeworfene - weder praktisch außer Zweifel stehende und auch nicht so gut wie unbestrittene - Rechtsfrage sei höchstrichterlich bisher nicht entschieden. Diese Behauptung allein reicht indes nicht aus. Vielmehr muss unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass dieses zu dem angesprochenen Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 183 mwN*). Hierzu hätte im vorliegenden Fall umso mehr Anlass bestanden, als die - in der Beschwerdebegründung überdies zum Teil zitierte - Rechtsprechung des BSG zu der Beratungspflicht eines Versicherungsträgers auch im Zusammenhang mit dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch umfangreich ist (*vgl dazu Seewald, Kasseler Komm, Kommentierung zu § 14 SGB I RdNr 8 ff, 24 ff*).
- 9 Ebenso wenig ist der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels hinreichend dargetan.
- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 11 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).



- 12 Ein Verstoß gegen diesen Grundsatz liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13*) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl auch BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1 S 6*).
- 13 Der Kläger sieht eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG darin, dass das Berufungsgericht seine Ausführungen im Schriftsatz vom 20.12.2004, Seite 2 nicht zur Kenntnis genommen und daher bei der Entscheidung auch nicht erwogen habe. In diesem habe er - der Kläger - bestritten, dass dem ihn von der Versicherungspflicht befreienden Bescheid vom 29.10.1999 das Hinweisblatt V090 beigelegt gewesen sei. Ferner habe er vorgetragen, das Hinweisblatt enthalte überdies keinen Hinweis darauf, dass infolge eines Befreiungsantrags bei späterem Eintritt von Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung nicht mehr erfüllt sein könnten. Eines solchen schriftlichen Hinweises hätte es in seinem Fall jedoch bedurft.
- 14 Mit diesem Vorbringen ist eine Gehörsrüge nicht ausreichend dargetan.
- 15 Es ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger aufgezeigt hat, alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Ausweislich der Beschwerdebegründung hat das LSG einen Herstellungsanspruch verneint, weil eine Falschberatung durch die damalige LVA Baden-Württemberg im Mai 1999 nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht feststellbar sei. Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen dürfte der Kläger sich im Berufungsverfahren auf eine unterbliebene mündliche Beratung im Mai 1999 berufen haben. Demgegenüber hat er nach seinem eigenen Vorbringen mit dem erstinstanzlichen Schriftsatz vom 20.12.2004 das Erfordernis eines schriftlichen Hinweises geltend gemacht. Der Kläger hat jedenfalls nicht ausdrücklich dargetan, dieses Vorbringen zweitinstanzlich aufrechterhalten zu haben. Ob die Beschwerdebegründung zu seinen Gunsten in diesem Sinne verstanden werden kann, bedarf indes keiner Entscheidung.



- 16 Der Kläger hat es zumindest versäumt darzulegen, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen Rechtsauffassung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann.
- 17 Ausweislich der Beschwerdebegründung hat sich nach Auffassung des LSG ein Beratungsfehler der LVA Baden-Württemberg im Mai 1999 nicht feststellen lassen. Ausgehend hiervon hätte der Kläger sich damit auseinandersetzen müssen, warum das LSG eine (erneute) Beratung im Bescheid vom 29.10.1999 für erforderlich hätte halten sollen.
- 18 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)